

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1854

57 (13.12.1854)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Carlsruhe, den 13. Dezember 1854.

Nro. 24,674.

Die Beförderung von Fahrpostsendungen nach Nordamerika auf dem Wege über Bremen betreffend.

Von der Königlich Hannover'schen und der Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Oberpostbehörde wurde mit Bezug auf die großen Kosten und sonstigen mit der Benützung der durch Preußen und Belgien vorhandenen Gelegenheit zu postmäßiger Beförderung von Fahrpostgegenständen (Päckereien) nach überseeischen Ländern, wohin von England aus Dampfschiffahrten stattfinden, verbundenen Unzuträglichkeiten, anher mitgetheilt, daß für die Folge Päckereien, wenigstens nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, auch über Bremen befördert werden, weshalb die Route über Preußen und Belgien u. künftig nur auf besonderes Verlangen der Aufgeber zur Beförderung von Fahrpostsendungen nach den Vereinigten Staaten einzuschlagen ist.

Die Versendung über Bremen kann entweder

1) mittelst Dampfschiffen

nämlich a. New-Yorker (Herrmann und Washington),

b. Bremer (Hansa und Germania),

c. zwei englischen Schiffen,

expedirt von Spediteur F. W. Bödeker jun., H. A. Heineken Nachfolger in Bremen,

oder

2) mittelst Segelschiffen (am 1. und 15. jeden Monats),

expedirt von C. Württemberger zu Bremen,

geschehen. Die Ueberfahrt der Segelschiffe dauert zwar länger als die der Dampfschiffe, dagegen haben die Segelschiffe auch billigere Frachtsätze.

Die bei diesen beiden Beförderungsgelegenheiten zur Anwendung kommenden Bestimmungen sind:

- 1) Die Sendungen können unfrankirt oder bis New-York frankirt aufgegeben werden.
- 2) Bis Bremen ist das badische, taxis'sche und hannover'sche Porto nach dem Postvereins-Fahrposttarif zu berechnen.
- 3) Von Bremen bis New-York beträgt die Frachtgebühr zc.:
 - a. Bei der Versendung mittelst Dampfschiffen:
 1. Je nach der Größe des Pakets:

1½ Thlr. bis 4 Thlr. Gold bis zu 4 Cubikfuß,
von da ab bis zu 5 Cubikfuß 5 Thlr. Gold und
weiter für jeden Cubikfuß 1 Thlr. Gold mehr.
 2. Eine Werthsdeclaration führt Mehrkosten nicht herbei, außer wenn der Werth so hoch angegeben ist, daß ½ Procent des Werthsbetrags die Frachtgebühr übersteigt, in welchem Falle dieses ½ Procent statt der Fracht zu entrichten ist. Für eine Sendung von 4 Cubikfuß Umfang, deren Werth zu 1000 Thln. (1750 fl.) angegeben wäre, würden demnach nicht 4 Thlr. Gold, sondern 5 Thlr. (8 fl. 45 fr.) zu berechnen sein.
 3. Wenn die mit den Dampfschiffen abzuschickenden Päckereien gegen Seegefahr versichert werden sollen, was je nach der Jahreszeit und den Umständen 1 bis 1½ Procent des Werths kostet, so muß solches besonders verlangt werden, und zwar durch eine dem Frachtbrief (der Begleitadresse) offen beizufügende, die See-Assicuranzsumme deutlich angegebende Erklärung. Die Assicuranzprämie und Unkosten werden von dem Empfänger eingezogen, wenn die Sendung unfrankirt abgeht, andern Falls mit der Seefracht dem Absender angerechnet.
 - b. Bei der Versendung mittelst Segelschiffen:
 1. Nach dem Gewichte des Pakets:

bis 1 Pfund 12 ggr.,
bis 5 Pfund 1 Thlr. und
weiter für je 5 Pfund mehr 1 Thlr. mehr.
 2. In diesen Frachtsätzen ist die Seeassicuranz begriffen, wenn der declarirte Werth nicht über 1 Thlr. per Pfund beträgt; andern Falls sind 1½ Procent des declarirten Werthbetrags neben der Fracht zu zahlen, und zwar auch wenn die Seeassicuranz nicht ausdrücklich verlangt ist.
- 4) In Frankofällen ist den Sendungen gegen entsprechende Sicherstellung ein Frankozettel, für welchen weder Porto noch eine besondere Gebühr zu berechnen ist,

beizugeben, mittelst dessen das Königlich Hannover'sche Postamt in Bremen das Weiterfranko von Bremen ab als Auslage zurückrechnet. Das Franko und das Weiterfranko bis Bremen ist sogleich bei der Aufgabe zu erheben und zu verrechnen.

- 5) Briefe u. mit Papiergeld, sowie Sendungen mit baarem Gelde sind vorerst von der Beförderung nach Amerika ausgeschlossen.
- 6) Briefe oder Pakete mit Schriften oder Documenten, dürfen, als in Amerika für die Staatsposten gehörig, nur mit der Briefpost dahin abgesendet werden.
- 7) Den Fahrpostsendungen, welche übrigens angemessen emballirt und sonst postmäßig beschaffen sein müssen, dürfen Briefe weder beigegeben noch beigepackt werden. Sie müssen mit einem offenen Frachtbriefe begleitet sein, dessen innere Seite Namen und Wohnort des Absenders enthält. Es ist rätlich, die Päckereien nicht mit Buchstaben oder Zahlen zu bezeichnen, sondern sie mit einer, der Aufschrift des Frachtbriefes gleichen, mit lateinischen Buchstaben geschriebenen Adresse zu versehen, und zwar mittelst eines aufgenähten oder aufgenagelten Stückes Leder.
- 8) Es bedarf keiner Inhaltserklärungen, noch sonstiger Nachweispapiere, außer wenn die Päckereien Gegenstände enthalten, welche im Zollvereine einem Ausgangszolle unterworfen sind. In dieser Beziehung das Erforderliche wahrzunehmen, ist Sache der Absender.
- 9) Der Aufgeber muß sich schriftlich verpflichten, wenn die Sendung unbestellt zurückkommen sollte, das etwa noch nicht erlegte Tourporto und das Retourporto zu entrichten.
- 10) Die Spediteure, welche die Weiterbeförderung der Sendungen von Bremen ab besorgen, sind der erhaltenen Mittheilung zufolge zwar als zuverlässige Geschäftsleute bekannt; gleichwohl kann eine Gewähr für deren und ihrer Geschäftsfreunde in Amerika Handlungen und Unterlassungen nicht übernommen werden, weshalb in den etwa ausgestellt werdenden Aufgabsscheinen zu bemerken ist: „Garantie bis Bremen“.
- 11) Die Postanstalten haben fortan den Aufgebern von Päckereien nach Amerika, nachdem ihnen die Bedingungen der beiderlei Beförderungsgelegenheiten bekannt gemacht worden, die Wahl zu lassen, ob die Beförderung mit den Dampfschiffen oder mit den Segelschiffen erfolgen soll, worauf den Begleitadressen die Bemerkung: „per Dampfschiff“ oder „per Segelschiff“ hinzuzufügen ist.

Uebrigens kann auch ein bestimmtes Dampfschiff bezeichnet werden, in welchem Falle die Beförderung mit diesem erfolgt; andern Falls wird das nächst-
abgehende Dampfschiff benützt, sofern die Sendung mit einem solchen befördert
werden soll und zwei Tage vorher in Bremen angekommen ist.

Carlsruhe, den 2. Dezember 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vd. Keim.